

Zinsprognose und Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz 31.03.2020

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Zum Stichtag 31.03.2020 ergibt sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 2,61 %.
(10-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 3,07 %)

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Per 31.03.2020 ergibt sich ein Zinssatz von 1,89 %.
(7-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 2,23 %)

Aufgrund der Kapitalmarktveränderungen in Folge der Corona-Krise hat sich das Zinsniveau insgesamt etwas erholt (beim HGB-Stichtagszins zum 31.03.2020 aufgrund der Durchschnittsbildung aber praktisch nicht spürbar).

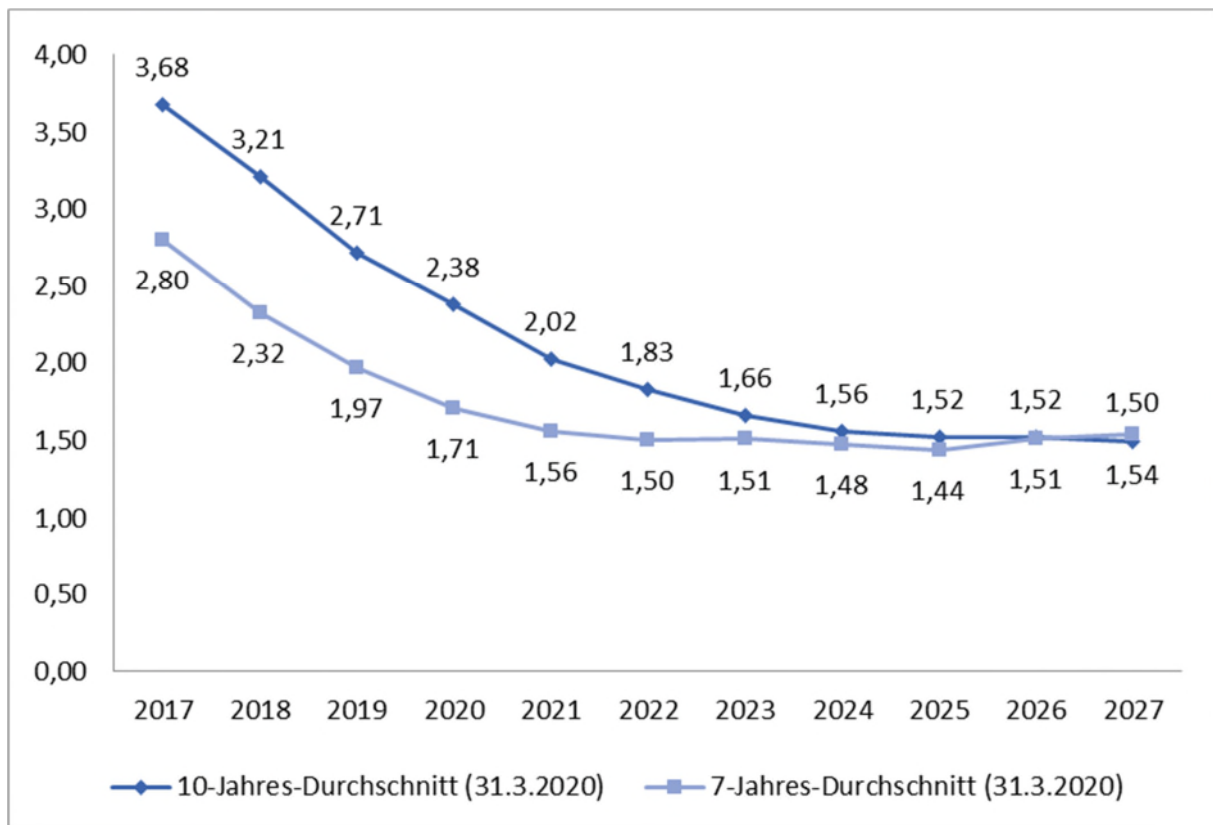
Die zu erwartenden Zinssätze für die Folgejahre liegen aber im Vergleich zur Prognose zum Zeitpunkt 31.12.2019 deutlich höher mit einem Zins von 1,52 % im Jahre 2029.

Die maßgeblichen Zinssätze für die Bewertung nach IFRS sind gegenüber dem Stichtag 31.12.2019 um ca. 0,5 % gestiegen (bei mittlerer Duration).

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 31.03.2020) für die Zukunft hochgerechnet.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zinsprognose jeweils **für den Stichtag 31.12.** des jeweiligen Jahres dargestellt.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung



Köln, im April 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung